

		<b>Berechnung des Mehraufwands durch BtOG</b>	Stand 09.03.2021 Br-Drucks. 19/27287	<b>Inkrafttreten: 01.01.2023?</b>			
	<b>§</b>	<b>Aufgaben (neu/"erweitert")</b>	Zeit pro Fall (Ø geschätzt) in Std.	Anzahl Fälle/Jahr (geschätzt)	<b>Zeit gesamt</b>	Kann/ Soll optional	Anm.
1	<b>5 I</b>	<b>Ehegattenvertretung</b> (Information und Beratungspflicht im Zusammenhng mit anderen Hilfen)	1				
2	<b>5 II</b>	<b>Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit Betreuungsvereinen</b> (Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung)	0,5				
3	<b>5 II</b>	<b>Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuern über Begleitung und Unterstützung</b> (wenn kein anerkannter BTV vorhanden)	5				
4	<b>6 III</b>	<b>Förderungsaufgaben</b> Erweiterung der Pflicht zur Förderung der Aufklärung/ Beratung auf Patientenverfügungen	1				
5	<b>8 I</b>	<b>Beratung und Unterstützung außerhalb des Gerichtsverfahrens</b> (Betroffenen soll Beratungs- und Unterstützungsangebote unterbreitet werden, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für rechtlichen Betreuungsbedarf bestehen, Zustimmung des Betroffenen erforderlich, kein individueller einklagbarer Anspruch des Hilfebedürftigen)	20			x	ggf. Abgabe an BtV / BB gg. Entgelt
6	<b>8 II</b>	<b>Erweiterte Unterstützung außerhalb des Gerichtsverfahrens</b> (Beratung und Unterstützung geht über Ziff. 6 hinaus)	40			x	ggf. Abgabe an BtV / BB gg. Entgelt
7	<b>9 II</b>	<b>Info an Stammbehörde bei Kenntnis von Eignungsmängeln</b>	1				

8	<b>10</b>	<b>Mitteilung an BTV</b> Mitteilung von Name und Anschrift der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuer an den für dessen Wohnsitz zuständigen Betreuungsverein	0,5				
9	<b>11 I</b>	<b>Prüfung der weiteren Erforderlichkeit einer Betreuung i.R.d. Verlängerung</b> nach Benachrichtigung durch Gericht, Benachrichtigung erfolgt auf Antrag der Behörde, in geeigneten Fällen,	6			x	
10	<b>11 III</b>	<b>Erweiterte Unterstützung innerhalb des Gerichtsverfahrens</b> im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts Prüfungsverpflichtung,, ob zur Vermeidung einer Betreuung erweiterte Unterstützung in Betracht kommt, in geeigneten Fällen mit Zustimmung des Betroffenen Durchführung einer erweiterten Unterstützung	40				Modellprojekt?
11	<b>11 IV</b>	<b>Erweiterte Unterstützung auf Anforderung des Gerichts</b> in geeigneten Fällen, mit Zustimmung des Betroffenen, ohne rechtliche Vertretung, Pflichtaufgabe der Behörde	40				Modellprojekt?
12	<b>12 I</b>	<b>Begründung des Betreuervorschlages</b> u.a. Angaben zur persönlichen Eignung	0,25				
13	<b>12 I</b>	<b>Prüfung der Anbindung an anerkannten Betreuungsverein</b> (bei ehrenamtlichen <i>fremden</i> B.) Betreuungsbehörde soll andere ehrenamtliche Betreuer nur vorschlagen, wenn diese sich zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bereiterklärt haben	0,5			x	vgl. 5 II, 10
14	<b>12 I</b>	<b>Vorschlag Verhinderungsbetreuer</b> (neben dem Betreuer soll in geeigneten Fällen auch ein Verhinderungsbetreuer vorgeschlagen werden (bei ehrenamtlichen Betreuern der Betreuungsverein, bei Vereinsbetreuern ebenfalls der Betreuungs- verein)	2			x	

15	<b>12 II</b>	<b>Betreuervorstellung</b> persönliche Vorstellung des vorgeschlagenen Betreuers beim Betroffenen auf dessen Wunsch bei Unkenntnis des Betreuers	2				x	
16		<b>Nachfrage bei Stammbehörde</b> <i>falls Betreuer aus einem anderen Bezirk als Berufsbetreuer vorgeschlagen werden soll Anfrage bei dessen Stammbehörde nach Anzahl und Umfang der von diesem aktuell geführten Betreuungen sowie zeitlichen Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Berufsbetreuertätigkeit</i>	1					entfällt bei Einblick ins Register?
17	<b>12 III</b>	<b>Vorlagen von ea. Betreuern</b> Vorlage und Prüfung Führungszeugnis / Auskunft aus Schuldernverzeichnis durch potentielle ehrenamtlicher Betreuer	0,5					auch Angehörige!
18	<b>24</b>	<b>Zulassungs- und Registrierungsverfahren der Profis für Neufälle</b> Prüfung der persönlichen Eignung (geordnete Vermögensverhältnisse, Vorlage Führungszeugnis Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis), ausreichende Sachkunde (Vorhandensein bestimmter Fachkenntnisse, keine Sachkundeprüfung), Vorlage einer Berufshaftpflichtversicherung	4					lt. Reg-Begr. 2h, z. T. bereits jetzt Aufgabe
20	<b>25 I</b>	<b>Mitteilungs- und Nachweispflichten der professionellen Betreuer</b> (jeder Änderung im Bestand (Zugänge und Abgänge, Aktenzeichen der Fälle und Name des Amtsgerichts) der geführten Betreuungen (gilt nicht für Verhinderungsbetreuungen) sowie alle registrierungsrelevanten Änderungen	1					alle 4 Monate
19	<b>25 II, III</b>	<b>lfd. Vorlagen durch Profis</b> ab Registrierung alle drei Jahre unaufgefordert ein Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sowie Erklärung über die mögliche Einleitung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Anhängigkeit eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens gegen ihn abzugeben (Nachweis über Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung, jährlich)	1					

21	<b>27 I</b>	<b>Widerruf Registrierung</b> Pflicht zum Widerruf der Registrierung, wenn (unbeschadet von § 49 VwVfG) begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht mehr vorliegen (u.a. beharrlicher Verstoß gegen Pflichten der Mitteilung/Nachweise), der Betreuer Geldleistungen des Betreuten annimmt bzw. Zuwendungen von Todes wegen (Ausnahme: geringfügige Aufmerksamkeiten, Gericht kann darüber hinaus Ausnahmen zulassen, dann Info des Gerichts an Stammbehörde), keine Berufshaftpflichtversicherung mehr besteht oder begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Berufsbetreuer die Betreuung dauerhaft unqualifiziert führt (u.a. dann, wenn er mehrfach wegen fehlender Eignung aus einer Betreuung entlassen wurde)	6				
22	<b>27 II</b>	<b>Rücknahme der Registrierung</b> wenn Berufsbetreuer im Registrierungsverfahren in wesentlichen Punkten vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder für die Registrierung relevante Umstände pflichtwidrig verschwiegen hat und die Registrierung auf diesen Angaben beruhte	6				
23	<b>27 III</b>	<b>Löschung der Registrierung</b> auf Antrag des Berufsbetreuers oder nach seinem Tod	1				
24	<b>27 IV</b>	<b>Info durch Stammbehörde</b> über Widerruf/Rücknahme/Löschung an sämtliche Betreuungs-gerichte, bei denen der Berufsbetreuer Betreuungen führt sowie an die jeweils für den Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden	2				
25	<b>28</b>	<b>Anzeige und Registrierung bei Wohnsitzwechsel des Berufsbetreuers</b> mit der Änderung der Zuständigkeit hat die bisher zuständige Behörde alle Unterlagen und Daten, die den beruflichen Betreuer betreffen, an die neue Stammbehörde zu übermitteln	1				

26	<b>31 II</b>	<b>Beratungsanspruch Geheimnisträger</b> Anspruch von Geheimnisträgern (Ärzte, Sozialarbeiter, Altenpfleger pp.) auf Beratung zur Einschätzung einer Gefährdung der Person des Betreuten	3				
27	<b>32</b>	<b>Zulassungs- und Registrierungsverfahrens der Profis für Altfälle</b> Bestandsbetreuer werden auf Antrag ohne Überprüfung der Voraussetzungen (Eignung und Sachkunde) registriert einzureichende Unterlagen: Gerichtsbeschluss über Berufsbetreuerbestellung, Berufshaftpflichtversicherung, Führungszeugnis, Schuldnerverzeichnis, Erklärung über : zeitlichen Gesamtumfang, Organisationsstruktur der Berufsbetreuertätigkeit, Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu aktuellen Fällen inkl. zuständige Gerichte, Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Betreuungsrechtsänderung zu stellen Sachkundenachweis: Profis, die zum Inkrafttreten mindestens drei Jahre berufsmäßig Betreuungen geführt haben, erfüllen diesen automatisch, <u>alle übrigen haben ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Sachkunde durch geeignete Nachweise beizubringen</u> , ohne Nachweis hat die Betreuungsbehörde die vorläufige Registrierung zu widerrufen	2				
28	<b>§ 295 FamFG</b>	<b>Überprüfung einer Betreuung/Einwilligungsvorbehaltes</b> Verkürzung der Überprüfungsfrist einer gegen den erklärten Willen des Betroffenen - angeordneten Betreuung oder - eines Einwilligungsvorbehalts spätestens nach 2 Jahren (aktuell 7 Jahre), indirekte Aufgabenerweiterung, mit zus. Sozialberichten/Jahr ist zu rechnen	6				
<b>Mehraufwand in Stunden:</b>							
<b>Personalbedarfsberechnung:</b>							<b>VZÄ</b>

1 VZÄ bei 1.584 Std. / Berechnung KGST 2019				

plus:

Sachkosten (Büro, -ausstattung, pp.)

Fortbildungskosten zur Umsetzung der neuen Aufgaben (insbes. zur Erweiterten Unterstützung)

VZÄ/100.000 Einwohner

Mehraufwand ohne Erweiterte Unterstützung (Ziff. 5+6)